



LANDESVERBAND
S A A R L A N D
DER ÄRZTINNEN
UND ÄRZTE DES
ÖFFENTLICHEN
GESUNDHEITS-
DIENSTES e.V.

SATZUNG

vom 4.12.2000

§ 1
Name, Sitz, Aufgaben

(1) Der Verband führt den Namen "Landesverband Saarland der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken

(3) Der Verband hat die Aufgabe

a) das öffentliche Gesundheitswesen in jeder Weise zu fördern,

b) die wissenschaftliche Fortbildung und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen,

c) die wirtschaftlichen und beruflichen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

d) die Herstellung und Pflege der Verbindung zu in anderen Bundesländern bestehenden Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung herzustellen und, insbesondere die Bemühungen um deren Zusammenschluss zu unterstützen

§2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können die vorwiegend im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte werden. Als außerordentliche Mitglieder können die nebenamtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verband entscheidet der Vorstand.

§3
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Verweigert ein Mitglied die Beitragszahlung oder ist es mit dem Jahresbeitrag seit zwei Jahren im Rückstand, gilt dies als Erklärung des Austritts. Die Rechte des Verbandes bleiben unberührt.

§4
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§5
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, hierbei auf Antrag auch nur eines Mitglieds in geheimer Wahl.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Die Einladung muss 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.
- (2) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist

§ 7
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung beantragt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungswesen und Rechnungsprüfer

- (1) Der Kassenwart führt die Kasse. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben.
- (2) Zur Prüfung und Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Buchführung und Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung zu verlangen. Die Prüfung hat mindestens alle drei Jahre vor Wahl eines neuen Vorstandes zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer zu berichten

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten
- (2) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Reisekosten

Für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen insbesondere des Bundesverbandes stehen ihnen Reisekosten zu, die von der Kasse des Verbandes getragen werden. Die Höhe der zu erstattenden Reisekosten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11

Rechtsschutz

- (1) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in entsprechender Anwendung der Rechtsschutzordnung des DBB Saar vom 28. September 2000
- (2) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind dem Verband vom Mitglied zurückzuerstatten, wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung die Mitgliedschaft außer durch Toderlischt.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

§ 13

Auflösung

Der Verband wird aufgelöst falls die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.